

**VEREINTE  
NATIONEN**

Verteilung  
ALLGEMEIN  
A/RES/51/199  
20. Februar 1997

**Generalversammlung**

---

Einundfünfzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 40

**RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG**

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuß  
(A/51/L.58 und Add.1)]

**51/199. Verifikationsbüro der Vereinten Nationen in El Salvador**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen über die Situation in Zentralamerika, insbesondere die Resolution 50/226 vom 10. Mai 1996, in der sie unter anderem beschlossen hat, das Verifikationsbüro der Vereinten Nationen in El Salvador einzurichten, um nach dem Ende des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in El Salvador die Umsetzung der noch verbleibenden Aspekte der Friedensabkommen in El Salvador bis zum 31. Dezember 1996 weiter zu verfolgen,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über das Verifikationsbüro der Vereinten Nationen in El Salvador<sup>1</sup>,

*mit Genugtuung* die Bemühungen *aner kennend*, welche die Regierung, die anderen Parteien der Friedensabkommen und das Volk El Salvadors auch weiterhin unternehmen, um die in den Abkommen enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen und den Friedensprozeß zu konsolidieren,

*mit Genugtuung* über die bereits erzielten Fortschritte in Richtung auf eine von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung vor den Menschenrechten geprägte Gesellschaft,

---

<sup>1</sup>A/51/693.

*mit dem Ausdruck ihrer Hochachtung* für die Mitgliedstaaten, die Personal und freiwillige Finanzbeiträge zu dem Büro und zu den technischen Hilfsprojekten beigesteuert haben, die zur Unterstützung des Friedensprozesses durchgeführt wurden,

1. *begrüßt* es, daß die Regierung und das Volk von El Salvador auch weiterhin für die Konsolidierung des Friedensprozesses eintreten;

2. *würdigt* die Leistungen des dem Generalsekretär und seinem Beauftragten unterstehenden Verifikationsbüros der Vereinten Nationen in El Salvador;

3. *nimmt mit Genugtuung* die Selbstverpflichtung der Regierung El Salvadors und der anderen Parteien der Friedensabkommen *zur Kenntnis*, deren Bestimmungen voll umzusetzen, und fordert sie nachdrücklich auf, zusammenzuarbeiten, um diesen Prozeß ohne Verzögerung abzuschließen;

4. *beschließt* im Einklang mit der in Ziffer 33 des Berichts des Generalsekretärs<sup>1</sup> enthaltenen Empfehlung,

a) daß der Beauftragte des Generalsekretärs in El Salvador mit Ende des Mandats des Verifikationsbüros der Vereinten Nationen in El Salvador am 31. Dezember 1996 abberufen werden soll;

b) daß die den Vereinten Nationen anvertrauten Aufgaben der Verifikation und der Guten Dienste im Wege periodischer Besuche eines hochrangigen Abgesandten des Amtssitzes wahrgenommen werden sollen, der den Generalsekretär in regelmäßigen Abständen unterrichten wird;

5. *beschließt außerdem*, daß dem Abgesandten bei der Erfüllung dieser Aufgaben für den Zeitraum von sechs Monaten eine kleine Unterstützungsgruppe in El Salvador behilflich sein wird, die mit administrativer Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen tätig ist;

6. *betont*, wie wichtig es ist, daß die verschiedenen in El Salvador tätigen Organisationen, Büros und Programme des Systems der Vereinten Nationen ihre Zusammenarbeit mit den Bemühungen der Organisation kurz vor Abschluß der Verifikation der Friedensabkommen sowie bei der Konsolidierung des Friedensprozesses fortsetzen und verstärken;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen Institutionen *auf*, der Regierung und dem Volk El Salvadors auch weiterhin Hilfe zu gewähren und die Anstrengungen zu unterstützen, die die Vereinten Nationen in El Salvador zugunsten der Friedenskonsolidierung und Entwicklung unternehmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ihr vor Ende Juni 1997 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch eine Bewertung des Friedensprozesses in El Salvador enthält.